



Datenschutzhinweis zum Formular

Anzeige eines Brauchtumsfeuers

(das eigentliche Formular folgt nach den Hinweisen)

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Freising, Obere Hauptstraße 2, 85354 Freising, Telefon 08161/54-0.

Kontaktdaten des behördlich bestimmten Datenschutzbeauftragten der Stadt Freising: Obere Hauptstraße 2, 85354 Freising, datenschutz@freising.de, Tel. 08161/ 54-40800.

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um

1. die Anzeige/den Antrag bearbeiten zu können
2. ggf. einen Bescheid zu erstellen,
3. ggf. Kontakt mit Ihnen aufnehmen zu können.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i.V.m. Art. 19 LStVG verarbeitet.

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- andere Behörden
- andere Ämter innerhalb der datenverarbeitenden Stelle.
- ggf. an Dritte (möglicherweise auch an Drittländer und deren Behörden) zu Vollstreckungszwecken

Ihre Daten werden nach der Erhebung 5 Jahre gespeichert.

Nach der Datenschutz Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Mit der Unterschrift willigen Sie in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Sinne des LStVG ein.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Anzeige eines Brauchtumsfeuers

Antragsteller/in:

Familienname, Vorname

Anschrift

Telefon, Email

Art des Brauchtumsfeuers:

Sonnwendfeuer, Osterfeuer, Lagerfeuer, Johannisfeuer, _____

Ort des Brauchtumsfeuers:

PLZ, Ortsteil, Straße

Nähere Beschreibung

Tag des Brauchtumsfeuers:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Datum

Uhrzeit von - bis

Ansprechpartner/in bzw. Verantwortliche/r während der Veranstaltung (wenn nicht Antragssteller/in)

Familienname, Vorname, Anschrift, Telefon

Information Feuerwehr und Polizei

durch Antragssteller/in

Sonstige Angaben:

Das Merkblatt mit Hinweisen zur Abhaltung von Brauchtumsfeuern habe ich erhalten.

Ort, Datum

rechtsgültige Unterschrift Antragsteller/in

Merkblatt für Brauchtumsfeuer

(Johannisfeuer, Osterfeuer, Sonnenwendfeuer)

Brauchtumsfeuer sollen eine Woche vor der beabsichtigten Durchführung bei der zuständigen Stadt-, Markt- Gemeindeverwaltung angezeigt werden.

Bei aktueller Waldbrandgefahr (Nachrichten, Radio, Feuerwehr, Internet) ist das Durchführen von bereits angezeigten Brauchtumsfeuern untersagt.

Was sollten Sie bei offenen Feuern beachten:

Ganz allgemein gilt: Für die Umgebung dürfen keine Brandgefahren entstehen (§3 Abs.1 VVB).

Offene Feuerstellen sind erlaubnisfrei, wenn u.a. folgende Entfernungen eingehalten werden:

- mindestens 100m von einem Wald (Art. 17 Abs. 1 BayWaldG)
- mindestens 100m von leicht entzündbaren Stoffen (§4 Abs. 1, Satz 2 VVB)
- mindestens 5m von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen (§4 Abs. 1 Nr. 1 VVB)
- mindestens 5m von sonstigen brennbaren Stoffen (§4 Abs. 1 Nr. 3 VVB)

Bei geringeren Entfernungen von einem Wald ist eine Erlaubnis bei der zuständigen untersten Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Landratsamt (Art. 17 Abs. 1, Art. 39 und 42 BayWaldG) einzuholen. Bei geringeren Entfernungen von leicht entzündbaren Stoffen, Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen und sonstigen brennbaren Stoffen eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Stadt-, Markt-Gemeindeverwaltung (§25 VVB) erforderlich.

Auch bei erlaubten Feuerstellen sollten folgende Bestimmungen beachtet werden:

- Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz, keine imprägnierten oder behandelten Hölzer (z.B. alte Fenster und Türen), Spanplatten, Möbel, Altöle, Altreifen oder Kunststoffe (§69 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG) verwendet werden.
- Zum Anzünden empfiehlt sich Stroh oder trockener Reisig.
- Das Feuer ist Ständig unter Aufsicht zu halten (§4 Abs. 3 VVB). Für unverwahrtes Lagerfeuer im Freien bei Nacht ist eine Ausnahme der Gemeinde erforderlich (§25 VVB).
- Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen (§4 Abs. 2 VVB)
- Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein (§4 Abs. 3 VVB)
- Übrig gebliebenes Brennmaterial ist – wie sonstige anfallende Abfälle – wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen (Art. 38 Abs. 1 BayNatSchG, §69 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).

Abkürzungen:

VVB – Verordnung zur Verhütung von Bränden; BayWaldG – Bayerisches Waldgesetz; KrW-/AbfG – Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz; BayNatSchG – Bayerisches Naturschutzgesetz

Link:

<http://www.lfv-bayern.de/aktuelles/news/des-lfv/details/datum/2012/03/29/gehen-sie-auf-nummer-sicher-beim-osterfeuer.html>